

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021070/8

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 24.06.2021 TOP:
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021070/8
	Az.:	erstellt am: 18.05.2021

Betreff

6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.06.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	07.06.2021	laut BV
2	09.06.2021: Ortschaftsrat Arensdorf	09.06.2021	zurückgestellt
3	10.06.2021: Ortschaftsrat Baasdorf	10.06.2021	laut BV
4	14.06.2021: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	14.06.2021	laut BV
5	15.06.2021: Ortschaftsrat Merzien	15.06.2021	abgelehnt
6	16.06.2021: Ortschaftsrat Wülknitz	16.06.2021	laut BV
7	23.06.2021: Ortschaftsrat Arensdorf	23.06.2021	abgelehnt
8	24.06.2021: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	24.06.2021	laut BV
9	29.06.2021: Hauptausschuss	29.06.2021	laut BV
10	13.07.2021: Stadtrat	13.07.2021	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird im Stadtgebiet von Köthen entsprechend dem Niederschlagsgebiet von 2 Gewässerunterhaltungsverbänden, dem Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“ und dem Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ vorgenommen. Die Stadt Köthen ist Pflichtmitglied in beiden Verbänden. Die gesetzliche Grundlage stellen die §§ 54 ff. im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) dar.

Die Verbände erheben entsprechend ihrem Unterhaltungsaufwand Verbandsbeiträge nach § 55 Abs. 3 WG LSA, in Verbindung mit den Vorschriften des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes. Auf der Grundlage des § 56 Abs.1 WG LSA können die Gemeinden diese Beiträge auf die Grundstückseigentümer umlegen. Auf Grund der städtischen Finanzlage besteht eine Verpflichtung zur Umlageerhebung.

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände durch die Stadt Köthen neu gefasst. Im Jahr 2017 wurden erstmals die Verwaltungskosten, die der Stadt im Zusammenhang mit Gewässerumlage entstehen, mit umgelegt. Auch hier ist die Stadt Köthen verpflichtet diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Die Flächen- und Erschwernisbeitragsätze der Umlagesatzung sind jährlich an die Beitragsbescheide der Verbände anzupassen.

Der Ermittlung der Umlagesätze für das Jahr 2021 liegen die Beitragsbescheide der beiden Gewässerunterhaltungsverbände für das Jahr 2021 und der ermittelte städtische Verwaltungskostenanteil zu Grunde.

Die Verwaltungskosten werden, wie im Vorjahr, auf die beiden Verbände entsprechend ihrem prozentualen Flächenanteil aufgeteilt. Innerhalb jedes Verbandes erfolgt die Zuordnung zum Flächen- und zum Erschwernisbeitrag nach der Maßgabe des prozentualen Verhältnisses zwischen Ackerflächen und Siedlungs-/ Verkehrsflächen.

Die Berechnung der Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die beiden Verbände mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2021 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“
Flächenbeitrag: 10,32 €/ha (2020: 10,67 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 21,92 €/ha (2020: 21,94 €/ha)

2. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“
Flächenbeitrag: 13,07 €/ha (2020: 14,45 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 6,90 €/ha (2020: 7,24 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 6. Änderungssatzung (Anlage 1) aufgenommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 6. Änderungssatzung zu beschließen.



Anlage1_6Aenderungssatzung.pdf



Anlage2_ErmittlungBeitragssaetze.pdf



Anlage3_ErmittlungderVerwaltungskosten.pdf



Anlage4_EntwicklungderBeitragssaetze.pdf